

Wo kann ich mich informieren?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer kirchlichen Gerichte stehen Ihnen für unverbindliche Informationsgespräche gerne zur Verfügung.

Erzbistum Hamburg | 040 248 772 51
offizialat@erzbistum-hamburg.de

Bistum Osnabrück | 0541 318 402
offizialat@bistum-os.de

Bistum Hildesheim | 05121 307 910
offizialat@bistum-hildesheim.de

Wie leite ich das Verfahren ein?

In einem ersten unverbindlichen Informationsgespräch kann geklärt werden, ob ein Verfahren mit Aussicht auf Erfolg geführt werden kann. Bei der Abfassung eines Ehenichtigkeitsantrags sind wir Ihnen gerne behilflich.

Wo kann ich das Verfahren führen?

Das Verfahren kann entweder beantragt werden:

- am Gericht des Eheschließungsortes
- am Gericht des Wohnsitzes der antragstellenden Partei
- am Gericht des Wohnsitzes der nichtantragstellenden Partei
- oder dort, wo die meisten Beweise zu erheben sind

Was kommt im Verfahren auf mich zu?

Im Verfahren geht es darum, ob die Behauptung, die frühere Ehe sei nicht wirksam geschlossen worden, bewiesen werden kann. Infrage steht somit, ob das nach der Trauung gesetzlich vermutete Eheband zwischen den Partnern tatsächlich nicht besteht.

Dazu werden von einem kirchlichen Untersuchungsrichter jeweils Einzelgespräche geführt mit demjenigen, der die Nichtigkeitsbehauptung aufstellt, sowie nach Möglichkeit auch mit dem früheren Partner, dem es aber freisteht, sich am Verfahren zu beteiligen.

Zum Nachweis der Nichtigkeitsbehauptung sind alle Arten von Beweisen zulässig, doch werden in der Regel Zeugen, die aus eigenem Erleben Wissen über die aufgestellte Nichtigkeitsbehauptung haben, dazu befragt. Nach Abschluss der Beweiserhebung tritt ein sogenannter Ehebandverteidiger für das Festhalten an

der Gültigkeitsvermutung der Ehe ein. Er sammelt aus dem zusammengetragenen Aktenmaterial Argumente gegen die Nichtigkeitsbehauptung. Schließlich fällt ein Kollegium von drei Richtern nach Aktenlage ein Urteil.

Womit endet das Verfahren?

Liegt ein Urteil vor, das die Ungültigkeit der Eheschließung feststellt und das nicht mehr angefochten wird, endet das Verfahren. Bis dahin aber wird an der Gültigkeitsvermutung der Ehe festgehalten. Nach einer Nichtigkeitsfeststellung gelten beide Partner wieder als ledig und haben die Möglichkeit zur kirchlichen Wiederheirat.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die Dauer des Verfahrens soll ein Jahr nicht überschreiten.

Was kostet das Verfahren?

Regulär entstehen für die antragstellende Partei Kosten in Höhe von 200,- €. Weitere Kosten können gegebenenfalls für die Einholung von psychologischen oder medizinischen Sachverständigenutachten entstehen. Im Fall der Bedürftigkeit können Kosten reduziert oder erlassen werden.

Kann ich mich anwaltlich vertreten lassen?

Die Hinzuziehung eines kirchlichen Anwalts ist generell möglich. Eine Liste von zugelassenen Anwälten ist bei den kirchlichen Gerichten erhältlich. Anwaltskosten sind von dem zu tragen, der den Anwalt bestellt.



**Kirchliche Wiederheirat
nach ziviler Scheidung ...**

**... oder wann die erste Heirat
„nicht gewertet“ wird!**


Ihre Ehe ist gescheitert. Sie haben im Prozess des Scheiterns vermutlich bittere Erfahrungen machen müssen. Ein wichtiges Lebensprojekt ist zerbrochen.

Aus Zuneigung und Liebe haben Sie geheiratet, sicher mit den besten Absichten. Träume haben Sie in Ihrer Partnerschaft und mit Ihrer Ehe verfolgt und möglicherweise auch verwirklichen können – gehalten hat Ihre Ehe aber nicht.

Enttäuschung, Trennung und vielleicht auch schon die Scheidung liegen hinter Ihnen. Sie haben möglicherweise einen Menschen gefunden, mit dem Sie zusammen leben und eine neue Ehe eingehen wollen. Die Lehre Ihrer Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe steht Ihrem Wunsch aber entgegen.

Dieser Position der Kirche liegt kein menschenunfreundliches, kein moralisches und auch kein disziplinarisches Motiv zugrunde, sondern das Verständnis der Ehe als Bund zweier Menschen als Abbild des Bundes Christi mit der Kirche. So unbedingt wie Christus „Ja“ zu seiner Kirche gesagt und einen neuen Bund mit ihr geschlossen hat, so unbedingt ist auch das „Ja“ der Brautleute zueinander. Die zeitliche Dimension dieser Bedingungslosigkeit meint die Unauflöslichkeit der Ehe – egal, was passiert und bis zum Tod.

Das heißt nicht, dass Ehen nicht scheitern könnten. Das heißt auch nicht, dass Ehen nicht geschieden werden können. Das heißt aber doch, dass nach einer Scheidung eine neue Ehe nicht eingegangen werden kann. Dadurch nämlich würde die im Ehebund liegende Symbolik – Abbild des Bundes Christi mit der Kirche zu sein – verletzt werden.



Weichen stellen – neue Wege schaffen

Die Ehe, der Bund von Mann und Frau, ist schon in der Schöpfung angelegt. Mann und Frau sind aufeinander bezogen geschaffen, um sich zusammen zu schließen und Kinder zu bekommen. Somit geht der im Menschen angelegte Wunsch nach umfassender Partnerschaft auf den göttlichen Schöpfungswillen zurück, weswegen die Kirche sagt, dass, wer eine Ehe eingehen will, den Plan Gottes erfüllt. Deswegen hat jede Ehe, egal wer sie schließt, eine religiöse Dimension.

Dabei wird allen, die heiraten, kirchlicherseits unterstellt, dass sie ihre Ehe genauso wollen, wie die Kirche sie versteht – u.a. lebenslang, exklusiv und offen für Kinder. Es wird unterstellt, dass der Eheentschluss frei von äußerem und innerem Druck gefasst wurde, dass beide Partner fähig waren, partnerschaftlich miteinander umzugehen, dass vor der Heirat nichts verschwiegen wurde, was eine Ehe schwer belasten kann, und anderes mehr.

Dieses Eheverständnis wird aber längst nicht mehr von allen geteilt. Nicht nur in Bezug auf die Ehe als eine Partnerschaft von einem Mann und einer Frau werden heute abweichende Vorstellungen vertreten, sondern ganz individuell können Brautleute mit je eigenen Vorstellungen von der Ehe geheiratet haben, die mit dem, was die katholische Kirche unter der Ehe versteht, nicht deckungsgleich sind. Beispielsweise dass eine eventuelle spätere Scheidung einkalkuliert wurde, dass keine Kinder gewollt wurden oder auch dass jemand aufgrund seiner psychischen Verfassung (etwa Unreife) gar nicht in der Lage war, die Entscheidung zur Heirat verbindlich und verantwortlich zu treffen.

In diesen und anderen Fällen kann dann in einem dafür zu führenden kirchlichen Untersuchungsverfahren festgestellt werden, dass die Ehe keine Ehe im Sinne der Kirche war, weswegen sie kirchlich gewissermaßen „nicht gewertet“ wird, die Partner als ledig betrachtet werden und eine neue kirchliche Trauung möglich wird.

Der Ausdruck der „Eheannullierung“ oder „Ehenichtigkeit“ ist dabei unglücklich gewählt, weil er anklingen lässt, etwas für ungeschehen erklären zu wollen oder für „null und nichtig“.

Die vorherige Ehe wird aber nicht aus der Biographie der Partner gelöscht. Keiner will so tun, als hätte es diese frühere Partnerschaft nicht gegeben. Auch Kinder aus einer kirchlich annullierten Ehe bleiben ehelich. In dem Verfahren geht es auch nicht darum zu klären, wer die Verantwortung für das Scheitern der Ehe trägt. Es geht nicht um Moral, nicht um Schuld und nicht um „schmutzige Wäsche“.

Sollten Sie Interesse daran haben, Ihren kirchlichen Personenstand prüfen zu lassen, wenden Sie sich gerne an unsere kirchlichen Gerichte.

Ihre Offiziale in der Kirchenprovinz Hamburg

Lic.iur.can. Dominik Kitta OPraem
Offizial der Diözesen Hamburg und Osnabrück

Dr. Christian Wirz
Offizial der Diözese Hildesheim
